

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Band:** 48 (1929)

**Heft:** 3

**Buchbesprechung:** Besprechungen und Anzeigen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Besprechungen und Anzeigen.

---

**Kommentar zum schweiz. Zivilgesetzbuch. IV. Band. Das Sachenrecht, 2. umgearb. Auflage, von Prof. Dr. Robert Haab (Bern). Zürich 1929 (Schulthess & Co.).**

Wir machen einstweilen darauf aufmerksam, dass die mit Spannung erwartete 2. Auflage des Sachenrechtskommentars, deren 1. Auflage 1909, somit vor Inkrafttreten des ZGB, unser Mitarbeiter Prof. Carl Wieland bearbeitet hatte, nun zu erscheinen begonnen hat. Da Herr Wieland die Neuauflage nicht mehr selbst übernehmen wollte, hat unser Mitarbeiter Herr Prof. Rob. Haab sie nun durchgeführt. Eine Umarbeitung war umso dringender notwendig, als in der Auflage von 1909 die Ausführungsbestimmungen und grundlegenden Urteile, die seit 1912 erschienen, noch fehlten, nun aber in der 2. Auflage mit Gründlichkeit eingearbeitet sind, sodass diese neben der ersten sehr an Wert gewinnt. Soeben ist die erste Lieferung erschienen. Das Werk soll nach Erscheinen des ganzen hier noch rezensiert werden.

**Fehr, Hans (Prof. Bern): Die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vortrag a. Internat. Historiker-Kongress in Oslo 1928. Bern 1929 (Paul Haupt). 28 S. Fr. 1.20.**

In diesem Vortrag nimmt erfreulicherweise wieder ein Rechtshistoriker Stellung zu den Problemen, die mit der Entstehung der ersten Bünde zusammenhängen, und zwar in sehr vorsichtiger, ruhiger Weise. Mit Recht erwartet er eine Lösung mancher Fragen erst von der Neuherausgabe des Urkundenmaterials, die zurzeit in Arbeit ist. Obwohl F. nur über den Stand der Dinge referiert, flicht er doch gelegentlich selbständige wertvolle Deutungen ein, die ihm als Rechtshistoriker richtunggebend erscheinen wollen. Er weist darauf hin, dass in Gebirgen sich alte Vorstellungen oft viel länger erhalten als in der schneller sich entwickelnden Ebene, dass daher auch der Unterschied von Freien und unfreien Ministerialien bei den ersten Eidgenossen noch viel stärker empfunden wurde als etwa in den Städten, weshalb jene sich unfreie Vögte verbat. F. glaubt, die erste Auflehnung habe sich weit mehr gegen diese Vögte (Richter) gewendet, die selbstherrliche Absichten verfolgten, als gegen

das Haus Habsburg. Den Bund von 1291 hält er für ein Friedensdokument, das die Fehde negiere und keinen revolutionären Charakter trage. Auch er hält italienische Einflüsse bei dem Drängen der Kommunen nach Selbständigkeit für wahrscheinlich, weist aber darauf hin, dass diese Regungen in Italien nicht dem romanischen, sondern dem germanischen Geiste entsprangen (der langobardischen Landgemeindenordnung). Die politische Spitze der ersten Bewegung sieht er im Versuch des Ausschlusses fremder Gerichtsgewalt. Wir empfehlen die ideenreiche Schrift jedem Geschichtsfreund unter unsern Juristen. H.

**His, Dr. Eduard** (Prof., Basel): **Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts. Zweiter Band: Die Zeit der Restauration und der Regeneration, 1814 bis 1848.** XXIII + 774 S. (Helbing & Lichtenhahn, Basel, 1929). — Fr. 30.—, geb. Fr. 35.—.

Dem im Jahre 1920 erschienenen ersten Bande, dessen Gegenstand die Zeit der Helvetik und der Vermittlungsakte bilden, hat der Verfasser nun den zweiten Band folgen lassen. Er umfasst den bedeutungsvollen Zeitabschnitt von 1814—1848 und behandelt das gesamte schweizerische Staatsrecht, d. h. sowohl dasjenige der Kantone als die bundesrechtlichen Bestimmungen.

In der Systematik schliesst sich der zweite Band dem ersten eng an. Er gibt im ersten Kapitel auf 130 Seiten einen verfassungsgeschichtlichen Überblick, bietet in 20 weiteren Kapiteln die Fülle des Stoffes dar und schliesst mit einer Schlussbetrachtung von 27 Seiten.

Der Überblick zeigt in chronologischer Folge knapp und übersichtlich, in welcher Weise und aus was für Gründen sich das Staatsrecht der Schweiz nach der Aufhebung der Vermittlungsakte bildete und entwickelte. Er stellt gleichzeitig die Verbindung mit der politischen Geschichte her. Der Überblick geht bis zum Sonderbundskrieg, während er die Entstehung der Bundesverfassung von 1848 nicht mehr umfasst.

Der Hauptteil behandelt den Stoff, wie His es in der Einleitung hervorhebt, unter verschiedenen Gesichtspunkten. Bald ist es ein allgemeiner staatspolitischer Grundsatz, der in einem Kapitel dargestellt wird, bald sind es bestimmte rechtliche Einrichtungen oder einzelne Bereiche staatlicher Tätigkeit, die für sich erörtert werden. In allen Abschnitten werden sowohl die bundesrechtlichen Bestimmungen als die kantonalen Rechte berücksichtigt. Dass die letztern meist viel mehr Raum beanspruchen, ist in der losen Gesamtorganisation, dem Bundesvertrag von 1815, ohne weiteres begründet.

Im II. Kapitel werden die Staatstheorien der Restaurations- und Regenerationszeit betrachtet, vor allem die Anschauungen, die sich auch praktisch auswirkten: Konservatismus, Liberalismus und Radikalismus. Das III. Kapitel befasst sich mit den Staatsformen, und hieran schliesst sich die Behandlung der Staatsangehörigkeit, des Staatsgebietes, der Volkssouveränität, der verfassunggebenden Gewalt und der Trennung der Gewalten an. Im IX. Kapitel werden das Repräsentativprinzip und die reine Demokratie erörtert, im X. die Organisation der einzelnen Gewalten. Schon diese Überschriften lassen erkennen, dass dieselben Ideen oder Einrichtungen nicht selten in verschiedenen Kapiteln besprochen werden, sicherlich oft unter verschiedenen Gesichtspunkten, aber trotzdem, vielleicht notwendigerweise, nicht immer ohne Wiederholungen. Dies ist eine der Folgen, die sich aus der Zwiespältigkeit ergibt, die His selbst in seiner Systematik erkennt. Sie ist im zweiten Bande wohl deshalb eher spürbarer geworden als im ersten, weil die staatsrechtlichen Verhältnisse des behandelten Zeitraumes an sich viel zersplitterter sind als während der Helvetik und der Vermittlung.

Nicht zu verkennen ist, dass eine gewisse Doppelspurigkeit hier und da auch zwischen dem Hauptteil und dem verfassungsgeschichtlichen Überblick besteht. Es sei beispielsweise auf die Abschnitte „Der Versuch einer Bundesreform“ (S. 98—104) und „Versuche einer Bundesrevision“ (S. 187—195) hingewiesen. Die Erklärung für die mehrfache Behandlung desselben Gegenstandes mag, abgesehen von der Systematik, darin liegen, dass der Verfasser das Bedürfnis hatte, den bis jetzt juristisch nur ungenügend bearbeiteten Stoff sorgfältig und von allen Seiten her zu erfassen, gleichsam also den unbebauten, von vielem Unkraut überwucherten Boden nach verschiedenen Richtungen hin zu durchpflügen. Dass er gerade darin tüchtige Arbeit leistet, sei durchaus anerkannt.

Das XI. und die folgenden Kapitel haben die Rechtsgleichheit und die Freiheitsrechte zum Gegenstand. In den letzten Kapiteln werden die wichtigsten staatlichen Mittel und Tätigkeitsbereiche besonders besprochen (Finanzen, Wehrwesen, Armenpflege und Fürsorge, Unterricht, Verkehr). In diese Darstellung eingeschoben sind Kap. XVII „Das Verhältnis des Staates zur Kirche“ und XVIII „Die Gemeinden“. Einen besonders grossen Raum nimmt mit 100 Seiten die Erörterung der katholischen Kirche ein, was sich sowohl aus den kirchenorganisatorischen Fragen als aus den Massnahmen gegen Klöster und Orden erklärt, die in die behandelte Zeit fallen. Absichtlich

weggelassen hat der Verfasser die auswärtigen Beziehungen der Schweiz.

Der Stoff, dessen Erforschung und Verarbeitung sich His zur Aufgabe gesetzt hat, ist gross und vielgestaltig. Das Werk darf deshalb nicht bloss als juristische Untersuchung bewertet werden, sondern in ihm liegt wirklich — wie es der Verfasser angestrebt hat — eine Darstellung des gesamten innerstaatlichen Lebens der Restaurations- und Regenerationszeit. Die rechtliche Betrachtung bildet die Grundlage. In Verbindung mit ihr werden aber auch die kulturellen und wirtschaftlichen Anschauungen und Einrichtungen geschildert.

His ist der erste, der die Zeit von 1814—1848 in einer Gesamtdarstellung auf rechtlicher Grundlage behandelt hat. Sein Werk wird für Juristen und Historiker sicher unentbehrlich sein. Es darf aber auch das Interesse weiterer Kreise beanspruchen. Besonders förderlich wird für die verdiente Verbreitung des Buches sein, dass die Darstellung lebhaft und anschaulich, der Stil klar und einfach ist.

Ein Umstand soll besonders hervorgehoben werden, der gerade deshalb als bedauerlich empfunden werden muss, weil die beiden Bände, die zusammen die Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts bilden, rechtshistorisch eine bedeutende Leistung sind: sie schliessen, wie bereits erwähnt, mit dem Jahre 1847 ab. Die ganze Entwicklung, die zu einer den Verhältnissen angemessenen Lösung führen musste, wird von His mit grossem Verständnis für die geschichtlichen Zusammenhänge dargelegt, aber das Ergebnis, die Synthese all der geschilderten Bewegungen und Kräfte, die Bundesverfassung von 1848, fällt nicht mehr in den Kreis der Untersuchungen des Verfassers. Dies berührt umso schmerzlicher, als bekanntlich die Tagsatzung im Frühjahr 1848 nur deshalb so rasch den Text für die, wie die Erfahrung lehrt, höchst zweckgemässe Bundesverfassung aufstellen konnte, weil in den vorausgehenden Jahrzehnten wertvolle Arbeit geleistet worden war — gerade das, was His dargestellt und nachgewiesen hat. Es ist zu hoffen, dass der Verfasser den Faden der Entwicklung aufnimmt und in einem weitem Bande zeigt, wie der schweizerische Bundesstaat begründet und ausgestaltet wurde. In diesem Sinne möchte ich den Ausblick, den His in seiner Schlussbetrachtung tut, verstanden wissen.

v. Waldkirch.

**Waackernagel, Jac.** (Prof., Basel): **Die geistigen Grundlagen des mittelalterlichen Rechts.** Heft 62 v. Recht u. Staat, Tübingen 1929. (J. C. B. Mohr, Paul Siebeck). 28 S. Mk. 1.80.

In diesem Basler akademischen Vortrag arbeitet unser Kollege mit feinem Verständnis einige der für die Rechtsentwicklung wesentlichen geistigen Charakterzüge, deren Bedeutung wir aus Unkenntnis des „grauen“ Mittelalters noch heute so leicht zu verkennen geneigt sind. H.

**Lutz, Dr. Oscar** (St. Gallen): **Das Gesetzbuch der kathol. Kirche in seinen Konfliktbestimmungen** mit dem Staate und Andersgläubigen. St. Gallen 1929 (Fehrsche Buchh.) 64 S.

Dieses im Auftrag der Freien protestantischen Vereinigung in St. Gallen herausgegebene Heftchen will eine Aufklärungsschrift sein, entbehrt aber nicht der wissenschaftlichen Grundlegung. Gewiss ist es gefährlich, einzelne Artikel eines einheitlichen Gesetzbuches aus dem Zusammenhang zu lösen und getrennt bekanntzugeben, hier z. B. bloss etwa 80 von insgesamt 2414 canones. Aber der Verf. gibt doch eine die Hauptteile verbindende kurzgefasste Einleitung. Wenn er auf S. 17 Anm. 8 bedauert, dass der Unterzeichnete sich für Streichung der konfessionellen Artikel der Bundesverfassung ausgesprochen habe, so darf wohl bemerkt werden, dass dies nur für „einen Teil“ derselben, die „einseitig zum Nachteil der katholischen Kirche erlassenen Bestimmungen“ ausgesprochen wurde. Auf S. 31 scheint eine Stelle in der Schrift M. Singers über die gemischten Ehen missverstanden zu sein, der wohl zutreffend die canonische Regelung des Mischehenrechts als ein Mittel des Machterwerbs der Katholiken bezeichnete, da diese Regelung in der Kinderzuteilung durchaus einseitig ist. Mag man so auch einiges zu kritisieren finden, so wird man doch gerne zugeben, dass der Verf. seinen Zweck, das protestantische Publikum über das Wesen des Codex allgemein aufzuklären, erreicht. Im besondern Teil sind Canones im lateinischen Urtext und in deutscher Übersetzung wiedergegeben, vor allem über Nuntiatur, Taufe, Ehe-recht, Schule, Begräbnis u. a. m. Einige Normae generales wären wohl auch noch instruktiv gewesen. Wir empfehlen das Schriftchen vor allem den Laien als angenehm lesbare Einführung in die Materie. His.

**Walder, Dr. W.** (Landgerichtsrat, Berlin): **Grundlehre jeder Rechtsfindung.** (Verlag D. W. Rothschild) Berlin-Grunewald, 1928. 51 Seiten.

Der Inhalt der klar geschriebenen Schrift entspricht nicht ganz dem Titel, denn sie befasst sich mit einer Darstellung der „gefestigten Grundlagen der Rechtsfindung für das geltende deutsche Privatrecht“ (S. 2) und lehnt sich denn auch

mannigfach an die Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts in Zivilsachen an. In Wirklichkeit enthält das Büchlein also die Amtswisheit, die sich ein deutscher Richter in besonderer Lage über seine Aufgaben gebildet hat. Walder bestimmt die für ihn entscheidende Stellung zum positiven Gesetz nach Art. 102 der deutschen Reichsverfassung (S. 4), teilt dann in einer Betrachtung über „philosophische Grundlagen der Rechtsfindung“ „das Geschäft der Rechtsfindung“ ein in ein logisches, ein ethisches und ein psychologisches“ (S. 6) Element und gliedert seine Untersuchung nach dieser Einteilung: Die Logik erklärt die gedanklichen „Formen der Rechtsfindung“. Die Teleologie befasst sich mit „dem Inhalte der Rechtsfindung“ (S. 6). Und die Psychologie ergründet „den kausalen Verlauf“ dieser „geistigen Tätigkeit“ (S. 6). Den Inhalt der Rechtsfindung charakterisiert der Verfasser als „gerechtes, zweckhaftes Urteilen“ über die Sachverhalte (S. 19): „Das besondere Instrument der Rechtsfindung ist die Wage der Gerechtigkeit“ (S. 7). Sie ist „das beherrschende Prinzip der Rechtsfindung“ (S. 19). Dieses kennzeichnet sich im Näheren als „Idee des Abwägens“ (S. 19) auf der Grundlage einer „Erforschung und Bewertung der Zwecke“ (S. 20): „Die Rechtsfindung ist Interessenbewertung“. Dabei tritt, nach der Ansicht des Verfassers, neben das „Prinzip der Gerechtigkeit“ noch ein besonderes „Prinzip der Sittlichkeit“ (S. 25) „Es paart sich die Idee des Gerechten mit der Idee des Guten“ (S. 24).

So weit die allgemeinen Sätze des Verfassers. Sie spielen im Grunde eine dekorative Rolle. Denn die in ihnen enthaltenen illusionären Vorstellungen über die Stellung des Richters werden sukzessive abgebaut, sobald der Verfasser konkreter wird. „Zur Seite tritt uns die Gesetzgebung“ (S. 21). Und es ist „unbestreitbar, . . . dass die Gesetze zu befolgen sind“ (S. 22). Ihre Auslegung soll freilich „nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdruckes haften“ bleiben (S. 22). Aber „die Ergänzung des Gesetzesrechts darf nur praeter legem, nicht contra legem erfolgen“ (S. 43). Und selbst dort, wo eine Ergänzung des Gesetzes stattfinden kann, darf sie nicht nach Massgabe des Gerechten erfolgen, sondern sie hat „aus den Wirklichkeiten des Lebens die Regel zu entnehmen“ . . . (S. 28). Wir müssen „die Wertungen, die Gesetz, Gewohnheitsrecht und Parteinorm für die von ihnen betroffenen Sachverhalte aufgestellt haben, benutzen, um die nicht geregelten Fälle ergänzend zu bewerten“ (S. 28). Auch das „Ergänzungsrecht“ ist also blosses „Analogierecht“ „im Sinne der positiven, jeweils geltenden Ordnung“ . . . (S. 28).

Diese Sätze, in denen der Verfasser seine wirkliche (wie mir scheint zu enge) Stellung zur Rechtsanwendung schildert, enthalten das radikale Gegenteil von dem, was vorher allgemein über die „Rechtsfindung“ gesagt wird. Die Schrift bringt sowohl in ihrer Charakterisierung der Gerechtigkeit als auch in der konkreteren Schilderung der Aufgaben eines Richters viel Gutes. Im übrigen aber ist sie ein Beispiel für jene verbreiteten Illusionen, mit denen juristische Praktiker und Theoretiker ihre wahre Stellung umhüllen: Illusionen über die „Allgemeingültigkeit“, Illusionen über die normative Objektivität und vor allem — Illusionen über die Freiheit und Bindungslosigkeit ihres Verfahrens.

Dr. A. Gysin.

**Sieverts, Rudolf: Die Wirkungen der Freiheitsstrafe und Untersuchungshaft auf die Psyche der Gefangenen.** Heft 14 der Hamburgischen Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft. Herausgegeben von Prof. Dr. M. Liepmann, † J. Bensheimer. Mannheim, Berlin u. Leipzig 1929. 187 S. Mk. 9.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, unser gegenwärtiges Wissen über die Einwirkung der Untersuchungshaft und der Freiheitsstrafe auf die Psyche der Gefangenen in kritischer Weise zusammenhängend darzulegen. Die Grundlage der Abhandlung bilden nicht eigene Untersuchungen an Gefangenen, sondern in erster Linie Aufzeichnungen ehemaliger Sträflinge und nebenbei Kriegsgefängenschaftserinnerungen sowie Beobachtungen von Strafvollzugsbeamten, Gefängnisgeistlichen, Ärzten usw. Der Unzulänglichkeit dieses Materials für die Gewinnung gesicherter Ergebnisse ist sich Sieverts selbst vollkommen bewusst; trotzdem verdient seine mühevollen und gründlichen Arbeit schon deshalb Anerkennung, weil das Gebiet der normalen Haftpsychologie im Gegensatz zur Poenalpsychopathologie bis dahin stark vernachlässigt worden ist.

Zu den einzelnen Thesen des Verfassers Stellung zu nehmen, wird in erster Linie Aufgabe des Psychologen sein. Vom juristischen Standpunkt aus ist zu bemerken, dass der Verfasser — als Schüler von Liepmann — zu Unrecht den Erziehungscharakter der Freiheitsstrafe allzu sehr in den Vordergrund stellt, indem er übersieht, dass die Freiheitsstrafe wie jede Kriminalstrafe vom Betroffenen als Übel empfunden werden soll, da sie verhängt und vollzogen wird, um einen Ausgleich für die schuldhaftige Auflehnung gegen den Rechtswillen durch höchstpersönliches Leiden des Rechtsbrechers zu schaffen (vgl. Nagler, Gerichtssaal Bd. 95 S. 50 f).



Die flüssig geschriebene, gut lesbare Abhandlung kann Psychologen, Kriminalisten und insbesondere Strafvollzugsbeamten angelegentlich zum Studium empfohlen werden.

C. L.

**Baumbach, Dr. Ad.** (Berlin): **Kommentar zum Wettbewerbsrecht.** Berlin 1929 (Otto Liebmann). 585 S. 26 Mk.

Der frühere Senatspräsident des Berliner Kammergerichts für gewerblichen Rechtsschutz bietet in dieser Monographie aus der Fälle seiner praktischen und theoretischen Kenntnis eine sehr willkommene Zusammenstellung. Die Kommentarform in Anlehnung an das deutsche Wettbewerbsgesetz von 1909 ist aus praktischen Gründen gewählt; aber bei jedem Paragraphen bringt der Verf. noch zahlreiche Bemerkungen über das Recht anderer Länder und über internationale Übereinkunft. Auch das Wettbewerbsrecht der Schweiz wird kritisch behandelt, wenigstens soweit Bundesrecht und bundesgerichtliche Praxis in Frage kommen, während im übrigen in der Regel bloss bemerkt wird, für eine bestimmte Frage sei kantonales Recht massgebend. Der Verf. kennzeichnet als eine Eigenart des schweiz. Recht, dass das Wettbewerbsrecht durchaus als Persönlichkeitsrecht aufgefasst wird (S. 125, 157), während er als verletztes Rechtsgut präziser bloss den als Immaterialgüterrecht schutzbedürftigen Gewerbebetrieb bezeichnen möchte. Die schweizerische Rechtsauffassung hierin ist wohl nicht unrichtig, lässt aber dem Richter eine weitere Möglichkeit zu Ermessungsentscheiden. Wohl zutreffend beanstandet der Verf., dass die schweiz. Auffassung beim Wettbewerb den gleichen Kundenkreis voraussetze, was den Wettbewerb zwischen Fabrikant und Zwischenhändler ausschliesse. „Diese Auslegung ist schädlich und durch nichts geboten; denn der Zwischenhändler erwirbt nicht für sich“ (S. 184). Da die Schweiz vor einem Ausbau der Gewerbegesetzgebung steht, dürfen vor allem die rechtsvergleichenden Nebeneinanderstellungen und die Auslese an Präjudizien aus den wichtigsten Kulturstaaten begrüsst werden. Vorangestellt sind im Wortlaut die wichtigsten Rechtsquellen aus Deutschland, Frankreich, England, Schweiz, Österreich, Tschechoslowakei und die internat. Übereinkünfte von Madrid (1925) und Paris (1883, 1900 usw.). Die Gesetzgebung und Praxis dieser Staaten ist auch im Kommentar durchgehend verarbeitet.

H.

**Schirrmeister, Dr. G. u. Prochownick, Dr. W.:** **Das Bürgerliche Recht Englands.** Hg. von der Internat. Vereinigung

für vergleich. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin. 2 Bde. 808+1006 Seiten. Berlin 1905—1929 (Carl Heymanns Verlag).

Die Herausgabe dieses Werkes ist nun trotz aller Schwierigkeiten gelungen; sie begann im Jahre 1905, weitere Lieferungen folgten 1906, 1909, 1910, 1912 und 1913, dann ruhte die Herausgabe, bis 1927 und 1929 der Abschluss nachfolgte mit Nachträgen zu den früheren Lieferungen. Da das englische Zivilrecht zum grossen Teil unkodifiziertes, auf Einzelerlassen, Urteilen, Gewohnheit beruhendes Recht ist, entstand das Bedürfnis nach einer privaten Systematisierung und Kodifikation. Die englischen Juristen Edward Jenks (Oxford), W. M. Geldart, W. S. Holdsworth, R. W. Lee und J. C. Miles haben die Kodifikation vorgenommen, zudem gab Jenks 1921 eine zweite Auflage heraus. Diese Privatgesetzgebung liegt dem vorliegenden Kommentar zugrunde, der die allgemeinen Lehren (Personen und Sachen) und das Obligationenrecht umfasst, welche Einteilung indes nicht genau der unsrigen entspricht. Zu den allg. Lehren zählt z. B. auch die Handlungs- und Geschäftsfähigkeit. Trotz mancher Verschiedenheiten wird der Jurist deutscher Zunge das vorliegende grosszügig geplante Kommentarwerk begrüßen; denn dieses zeichnet sich aus durch eine sorgfältige Zusammenstellung des gesetzten Rechts (statute law) und der zu jedem Artikel gehörenden Präjudizien (case law), die bekanntlich faktische Gesetzeskraft besitzen. Da die englische Rechtsentwicklung zudem sehr konservativ ist, genügen für die älteren Lieferungen die 1927 und 1929 herausgegebenen Nachträge vollkommen. Ausführliche Sach-, Gesetzes- und Urteilsregister ermöglichen eine praktische Handhabung des Werkes. Sind auch die Kommentatoren mit ihrem eigenen Urteil zurückhaltend, so ist doch ihre sachlich deutende und begrifflich klärende Arbeit für den nach kontinentalem System geschulten Juristen sehr brauchbar.

His.

### Anzeigen.

Revue internationale de la Théorie du Droit. Internationale Zeitschrift für Theorie des Rechts. Hg. von Léon Duguit (†), H. Kelsen, Gaston Jèze, Fr. Weyr. Redaktor: Jaromir Sedlaak. Brünn (Rud. M. Rohrer). II. Jahrgang 1928/29.

Académie des Sciences Oukrainienne, Kief, Recueil de la Classe des Sciences Sociales-Economiques. Diese gibt heraus in bis jetzt 5 Lieferungen: *Trauvaux de la Commission du Droit contamir d'Oukraine*. Kief 1928 f. (Text russisch) bearbeitet

von Dir. Prof. Arnold Christer, Prof. J. Malinowsky, sowie Travaux de la Commission pour l'Etude de l'Histoire du Droit occidental russe et oukrainien, von Nicolas Wassilenko (1928), endlich: Matériaux pour l'Histoire du Droit oukrainien (1929) von Nic. Wassilenko. Bureau d'édition: rue Kordenko 54, Kief.

Schwarz, Urs O.: Die parlamentarische Immunität der Mitglieder der schweizer. Bundesversammlung. Zürich. Diss. Zürich 1929. (Schulthess & Co.). 128 S.

Ammann, Max: Die Entwicklung der Staatsangehörigkeit der Handelsgesellschaften. Zürich. Diss. Laupen 1929 (Polygraph. Ges. Laupen b. Bern). 160 S.

Dunand, Roger: L'hypothèque légale de droit public art. 836 C.C.S. Thèse Lausanne. Aigle 1928 (A. Boinnard). 133 p.

Greiner, Dr. Max: Die Aktiengesellschaft mit Beteiligung der Arbeitnehmer. (La Soc. an. à participation ouvrière) nach franz. u. schweiz. Recht. Bern u. Leipzig 1929 (Paul Haupt). 110 S. Fr. 3.50.

Uhlmann, Dr. Ernst: Die Staatsanwaltschaft im schaffhauserischen Recht. Bern u. Leipzig 1929 (Paul Haupt). 130 S. Fr. 4.

Höptner, E., Prof. u. Leweler, G., Prof. (Wien): Rechtsfälle aus dem Strafrecht und dem Strafprozessrecht. Band IV der Rechtsfälle für Übungen von Studierenden und von Anwärtern jurist. Berufe, hg. v. Prof. G. Petschek. Wien u. Leipzig 1929 (Moritz Perles). 174 S. Mk. 4.50. Sch. 7.

J. v. Staudingers Kommentar zum BGB. 9. Aufl. Band VI. Lief. 2. Fritz Keidel: Einführungsgesetz Art. 139 bis 218; Sachregister zu Bd. IV 1. Band II. Lieferung 8. Recht der Schuldverhältnisse, §§ 785—811 von Dr. K. Kober; §§ 812—853 von Dr. Th. Engelmann. Inhaltsverz. zu Bd. II 3. Teil. München, Berlin, Leipzig 1929 (J. Schweitzers Verlag, Arthur Sellier).

Weiss, Dr. Fritz: Das internationale Scheckrecht. München 1929. (Max Hueber). 86 S. Mk. 3.30.

---